

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (national)

- (1) Die nachfolgenden AGB beschreiben die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber nachfolgend Versender genannt und dem Auftragnehmer nachfolgend auch OPC genannt. Versandaufträge werden grundsätzlich auf Basis dieser AGB abgewickelt und gelten auch für die Annahme von Sendungen in der Station und im OPC Versand Center. OPC versendet im Auftrage von Privat-personen und Unternehmen im Rahmen dieser AGB. Die Beförderung erfolgt auf der Basis des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der nachfolgenden Bedingungen. Der Beförderungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (OPC) kommt durch die mündliche oder schriftliche Annahme des Angebotes von OPC an den Auftraggeber zustande.
- (2) Zustellung und Auslieferung von Sendungen erfolgt nur gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen befugt sind. OPC bestimmt die Versendungsart sowie den Versendungsweg. OPC ist berechtigt, andere Transportunternehmen mit der Beförderung der Sendung zu beauftragen.
- (3) Die Berechnung der Aufträge erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach schriftlicher Einzelabsprache. Rechnungen werden alle 10 Tage erstellt und sind sofort rein netto Kasse fällig. OPC ist berechtigt, bei fälligen Rechnungen Sendungen solange zurückzuhalten, bis das Konto ausgeglichen ist. Die Erstellung von Einzelrechnungen ist gegen ein zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe möglich. Im Falle des Zahlungsverzugs ist OPC berechtigt, dem Auftraggeber je angefangenen Kalendermonat 1% Zinsen zu berechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Bei Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wird, erfolgt die Rücksendung auf Anweisung des Versenders / Auftraggebers zu den jeweils gültigen Tarifen. Kosten, die durch eine Tourenumverfügung des Auftraggebers oder sonstigen Berechtigten entstehen, trägt der Auftraggeber. Ist der Empfänger mehr als 5 Werktage nicht annahmefähig, so werden entstehende Lagerkosten ebenfalls dem Auftraggeber belastet.
- (5) Bei unfreien Sendungen kassiert der von OPC eingesetzte Kurier bei der Zustellung das Sendungsentgelt per Nachnahme vom Empfänger in bar. Sollte der Empfänger die Zahlung verweigern, führt OPC die Sendung zu Lasten des Auftraggebers / Versenders zurück. Dem Auftraggeber / Versender wird in diesem Fall der Hin- und Rücktransport berechnet.
- (6) Von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen sind Güter von besonderem Wert. Darunter fallen Münzen, Banknoten, Briefmarken, übertragbare Handelspapiere, ungefasste Edelsteine, Industriediamanten, lose Metalle, Kunstwerke, Dias mit einem Wert von über 5,- EUR sowie alle Sendungen, deren Wert 7.500,- EUR überschreitet. Ausgeschlossen sind ferner Waren, welche durch die Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen und gefährden, welche Fäulnis und schnellem Verderben ausgesetzt sind sowie gefährliche Güter der Gefahrgutklassen 1 und 7. Weiterhin vom Transport ausgeschlossen sind alle dem Beförderungsverbot nach § 2 des Postgesetzes unterliegenden Sendungen. Werden derartige Güter ohne besonderen Hinweis übernommen, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden. OPC ist berechtigt, Sendungen aufgrund der Inhaltserklärung gemäß den Versandpapieren gegebenenfalls zurückzuweisen.

- (7) Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung (für Umschlag und LKW-Transport) geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Der Absender hat das Gut ferner, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen. Jede Sendung muss mit einem entsprechenden Versandauftrag versehen sein. Der Versandauftrag muss ordnungsgemäß an der Sendung befestigt werden. Jede Sendung gilt als Einzelsendung. Sendungen, die nach dem Ermessen von OPC unzulänglich verpackt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Sollte eine Sendung falsch adressiert sein, so wird OPC die Sendung an den Absender auf dessen Kosten zurücktransportieren. Alle gefährlichen Güter müssen hinsichtlich ihrer Klassifizierung, Verpackungsart, Kennzeichnung und Beschriftung den Voraussetzungen der jeweils gültigen Gefahrgut-Vorschriften entsprechen. Die Annahme solcher Güter erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit Ihrer OPC-Station.
- (8) OPC ist berechtigt, Sendungen z. B. zur Anschriftenermittlung oder aus sonstigen Gründen zu öffnen und zu inspizieren.
- (9) Bei Verlust oder Beschädigung haftet OPC dem Auftraggeber für den entstandenen unmittelbaren Schaden (Wertverlust) gegen Vorlage der Versanddokumente und Nachweis des Wertes bis maximal 500,- EUR. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht. Werte, die die Haftungsgrenze überschreiten, können gegen Zuschlag gesondert versichert werden. Die OPC haftet nicht für Folge- und Kapitalschäden. Bei Laufzeitverzögerungen haftet OPC maximal mit dem dreifachen Frachtentgelt.
- (10) Versicherungsschutz durch eine Speditionsversicherung (SpV) besteht nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit - gegen Zuschlag - sich gegen Schäden, für welche OPC infolge der Haftungsbegrenzung nicht aufzukommen hat, gesondert zu versichern. Der Auftraggeber wird OPC bei Verlust, Beschädigung oder Verzögerung von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich eigener Versicherer freistellen, die über die OPC im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zugestandene Haftung hinauszugehen. Tritt ein Schadenereignis ein, welches voraussichtlich zu einem Ersatzanspruch führen wird (hiervon ausgenommen sind Höhere Gewalt sowie Unfall, Streik o.ä.), so ist OPC unverzüglich vom Auftraggeber zu unterrichten. Dieser hat folgende Belege vorzulegen: Versandanzeige mit Schadenvermerk, Originalrechnung über das vom Schaden betroffene Gut. Auch in einem hochwertigen Sammelverkehr verbleiben Restrisiken. Besonders wichtige und/oder wertvolle Sendungen melden Sie bitte vorher zur Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen an.
- (11) Zum Schutz der am Postverkehr Beteiligten hat der Gesetzgeber den Unternehmen, welche Postdienste erbringen oder daran mitwirken, besondere Verpflichtungen zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes auferlegt. Diesen Verpflichtungen hat sich auch die OPC unterworfen und verfügt über einen Datenschutzbeauftragten.
- (12) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt ersatzweise die entsprechende Bestimmung aus dem HGB.
- (13) Maßgeblich für Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Standort der abgehenden OPC-Station. Stand 01.07.2014. Gültig in der jeweils neuesten Fassung.